

Beschluss zu LSG-NRW-2014-010-H

In dem Verfahren

■ A ■

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland Kreisverband Duisburg
Postfach 110362
47143 Duisburg
duisburg@piratenpartei-nrw.de,

— Antragsgegner —

wegen

- des Nichteinhaltens von Einladungsfristen laut Kreissatzung,
- des Fehlens von nach Kreissatzung vorgeschriebener Angaben in der Einladung, wo weitere aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden und
- des Verhaltens des Vorsitzenden Kurt Klein des Kreisverbandes Duisburg bezüglich der Organisation der Kreismitgliederversammlung 9.2014

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Martin Kesztyüs, Melano Gärtner und Christian Degen auf Grundlage der Rücknahme der Klage seitens des Klägers im Umlauf beschlossen:

- **Das Verfahren wird eingestellt.**

I. Sachverhalt

Am 20.09.2014 reichte der Kläger beim Landesschiedsgericht Klage wegen oben genannter Punkte ein.

Das Landesschiedsgericht beschloss auf seiner Sitzung am 28.09.2014, das Verfahren zu eröffnen und dem Verfahrensbeteiligten bis zum 25.10.2014 Zeit zu geben, sich zum Fall zu äußern bzw. Stellung zu beziehen.

Auf Grund der Tatsache, dass die angefochtene Kreismitgliederversammlung am 29.09.2014 nicht stattfand, zog der Kläger am 02.10.2014 seine Klage zurück.

II. Begründung

Das Verfahren wird nach § 8 I S1 SGO eingestellt.

Das Gericht wird nur auf Anrufung aktiv. Die Rücknahme der Klage entspricht dem Fehlen einer Anrufung, wodurch die Litispensenz der Klage nicht weiter gegeben ist.

- 1 / 2 -

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen wird vertreten durch:

Benjamin
Killewald
Ersatzrichter

Christian
Degen
Richter

Christina
Worm
Ersatzrichter

Elle
Nerdinger
Ersatzrichter

Karsten
Nerdinger
Ersatzrichter

Martin
Kesztyüs
Richter

Melano
Gärtner
Vorsitzender
Richter

Ralf
Hurnik
Ersatzrichter

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss gibt es nach SGO keine Möglichkeit des Widerspruchs.

IV. Hinweise zur Kommunikation

Das Landesschiedsgericht wird auf Empfehlung des Datenschutzbeauftragten des Landesverbandes elektronische Kommunikation ausschließlich verschlüsselt abwickeln. Im Falle ausgehender E-Mails wird dabei ein PGP-Schlüssel des Empfängers verwendet. Die Parteien werden gebeten, dem Landesschiedsgericht den Fingerabdruck ihres Schlüssels mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung, verwendet das Landesschiedsgericht einen auf einem öffentlichen Schlüsselservers anhand der E-Mail-Adresse gefundenen Schlüssel. Ist keine verschlüsselte elektronische Kommunikation mit einer Partei möglich, werden ihr Schriftstücke postalisch zugestellt.

Martin Kesztyüs
Berichterstatter

Melano Gärtner

Christian Degen